

Beglaubigte Abschrift

V StVK 251/16



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(9) Fax: 0201 7988 277
E: 31.01.19

In der Vollzugssache

des [REDACTED]

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin Zumdick

am 29.01.2019

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 23.12.2016 rechtswidrig ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe gewährt.

Der Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek wird zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Nachdem der Antragsteller am 24.04.2017 von der Justizvollzugsanstalt Bochum zunächst in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden war, wurde er ab dem 24.07.2017 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede inhaftiert. Schließlich wurde er am 02.11.2017 zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich erneut in der Justizvollzugsanstalt Bochum.

Der Antragsteller beantragte am 13.11.2016 eine Ausführung, hilfsweise einen Begleitausgang oder Ausgang zum Familiengrab auf dem Friedhof in Hagen-Ernst zum 26.12.2016. An diesem Tag wäre die Mutter des Antragstellers 60 Jahre alt geworden. Am 19.12.2016 fragte der Antragsgegner nach dem Namen der Mutter des Antragstellers, um festzustellen, ob diese dort tatsächlich begraben sei. Am 22.12.2016 wurde der Antrag in der Vollzugskonferenz beraten und abschlägig beschieden. Die ablehnende Entscheidung wurde dem Antragsteller am 23.12.2016 mündlich eröffnet. Hiergegen richtet sich der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom selben Tage.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass der ablehnende Bescheid des Antragsgegners vom 23.12.2016 rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Ansicht, dass Erledigung eingetreten sei, als der Antragsteller am 24.04.2017 in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden sei. Ein Feststellungsinteresse sei nicht erkennbar. Darüber hinaus sei der Antrag auch unbegründet. Eine Ausführung sei nicht aus wichtigem Anlass genehmigt worden, da kein wichtiger Anlass vorgelegen habe. Der Anlass habe nicht in besonderer Weise die private Sphäre des Antragstellers berührt, insbesondere da der Todesfall der Mutter sich bereits vor über acht Jahren ereignet habe. Auch hätte eine Ausführung nicht genehmigt werden können. Auch wenn einer bestehenden Missbrauchs- und Fluchtgefahr hätte begegnet werden können, habe gegen die Genehmigung gesprochen, dass der Antragsteller sich seinerzeit jedweder Mitarbeit am Vollzugsziel verweigert habe. Insbesondere habe er die zur Resozialisierung erforderliche, ihm mehrfach angebotene externe Psychotherapie abgelehnt. Auch trete der Antragsteller weder absprachefähig noch transparent in Erscheinung. Das Verhalten des Antragstellers sei im Entscheidungszeitpunkt nicht beanstandungsfrei gewesen. Erst am 15.12.2016 sei er wegen Verstoßes gegen die Arbeitspflicht verwahrt worden. Auch sei Strafanzeige gegen den Antragsteller ersattet worden, da er unwahre Tatsachenbehauptungen über Bedienstete aufgestellt habe. Darüber hinaus seien zwei Disziplinarverfahren wegen des ungenehmigten Besitzes von Gegenständen anhängig gewesen. Der Ausgang eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens sei abzuwarten gewesen. Nachrangig sei ebenfalls zu berücksichtigen gewesen, dass die Ausführung an einem Feiertag hätte stattfinden sollen und nicht ausreichend Personal zur Verfügung gestanden hätte, diese Maßnahme durchzuführen, sowie dass der Antrag nicht zeitig genug gestellt worden sei. Zugunsten des Antragstellers sei hingegen berücksichtigt worden, dass er seinen Haftraum stets ordentlich und sauber halte und den Anweisungen der Bediensteten nachgekommen sei. Selbständige Maßnahmen hätten nicht gewährt werden können, da der Antragsteller hierfür nicht geeignet gewesen sei. Das mit der Maßnahme verbundene Flucht- und Missbrauchsrisiko sei nicht vertretbar gewesen. Diese begründe sich in der unbehandelten narzisstischen Persönlichkeitsstörung sowie seiner mehrfachen Straffälligkeit und Rückfallgeschwindigkeit. Der Antragsteller sei bisher auch noch nicht in vollzugsöffnenden Maßnahmen erprobt gewesen. Seinerzeit habe er sich auch der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland entzogen.

II.

1.

Der Antrag ist zulässig.

Es liegt insbesondere ein Feststellungsinteresse vor. Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04.09.2014 – III – 1 Vollz(Ws) 227/14 -, Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 8).

Es liegt eine konkrete Wiederholungsgefahr vor. Bei der Kammer sind diverse weitere Verfahren auf vollzugsöffnende Maßnahmen anhängig. Dass der Todestag der Mutter bereits verstrichen und das Strafende auf den 14.07.2019 datiert, rechtfertigt eine andere Entscheidung nicht. Es sind jedenfalls ähnlich gelagerte Sachverhalte denkbar.

Durch die Verlegung des Antragstellers ist auch keine Erledigung eingetreten. Ein Feststellungsantrag selbst ist einer Erledigung i.S.d. § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nicht zugänglich, da dieser die Erledigung gerade voraussetzt, vgl. § 115 Abs. 3 StVollzG.

2.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Ablehnung des Antrages des Antragstellers war rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Gemäß § 53 Abs. 1 StVollzG NRW, welcher in seiner Konzeption § 11 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG entspricht, können Gefangenen mit ihrer Zustimmung vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass verantwortet werden kann, zu erproben, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden, § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr

Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen, § 53 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW.

Auf Tatbestandsseite wird der Vollzugsbehörde bezogen auf die unbestimmten Rechtsbegriffe der Flucht- und Missbrauchsgefahr ein Beurteilungsspielraum sowie eine Einschätzungsprärogative eingeräumt, welcher insoweit nur eine eingeschränkte gerichtliche Prüfung zulässt (vgl. Arloth/Kräh, StVollzG, 3. Aufl., § 11, Rn. 10). In diesem Rahmen ist lediglich zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten hat (Arloth/Kräh, StVollzG, 4. Aufl., § 115, Rn. 16).

Erst die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen selbst steht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Ermessen des Antragsgegners. Der Gefangene hat deshalb keinen Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen, sondern nur das Recht auf einen rechts- und ermessensfehlerfreien Bescheid. Die gerichtliche Kontrolle des ausgeübten Ermessens richtet sich dabei nach dem in § 115 Abs. 5 StVollzG enthaltenen Kontrollmaßstab (vgl. BGH NJW 1982, 1057 [1059]). Die gerichtliche Entscheidung beinhaltet gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG nur die Überprüfung, ob die Justizvollzugsanstalt ermessensfehlerfrei entschieden hat; insbesondere ob sie die Grenzen des Ermessens eingehalten und alle hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat. Das Gericht ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Justizvollzugsanstalt zu setzen. (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 8 Rn 3).

Nach der ständigen Rechtsprechung des 1. Senats des Oberlandesgerichts Hamm bedarf es für die Annahme einer Flucht- bzw. Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 StVollzG NRW deren positiver Feststellung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 06. Juli 2017, III-1 Vollz (Ws) 209/17; Beschluss vom 09. Juni 2016, III-1 Vollz (Ws) 150/16).

Der Antragsgegner hat die von ihm angenommene Flucht- und Missbrauchsgefahr bzgl. der selbständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht hinreichend und bezüglich der unselbständig vollzugsöffnenden Maßnahmen gar nicht begründet.

Hinsichtlich einer etwaigen Ausführung hat der Antragsgegner sich darauf beschränkt, auf die „bestehende Missbrauchs- und Fluchtgefahr“ hinzuweisen. Im Übrigen ist der Antragsgegner hinsichtlich einer etwaigen Ausführung unmittelbar in die Ermessensausübung eingestiegen und hat die für und gegen den Antragsteller zu berücksichtigen Argumente gegeneinander abgewogen. Insoweit ist auch nicht

nachvollziehbar, welche Gründe mit welchem Maßstab gewichtet worden sind. Wenn der Antragsgegner jedoch bereits von einer Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr ausgeht, ist der Raum für eine Abwägung hinsichtlich der vollzugsöffnenden Maßnahme erst gar nicht eröffnet.

Soweit der Antragsgegner hinsichtlich der selbständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen eine Flucht- und Missbrauchsgefahr annimmt, vermag die Kammer diese Entscheidung tragende Gründe nicht zu erkennen, insbesondere wieso der Antragsgegner von einer Flucht- und Missbrauchsgefahr ausgegangen ist.

Die Kammer vermochte daher nicht zu erkennen, ob der Antragsgegner seinen Beurteilungsspielraum hinreichend ausgeschöpft hat.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

4.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die obigen Ausführungen gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

5.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Zumdick
Richterin

Beglaubigt
 Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
 Landgericht Bochum



Anmerkungen des Antragstellers:

- Mitarbeit am Vollzugsziel ist kein Grund für eine Ablehnung (OLG Celle StV 1980, 184)
- Ablehnung ext. Psychotherapie, weil sie überhaupt nicht erforderlich ist, sondern nur dem Zweck diene, gegenüber des Gerichts zu sagen: "Ja ja, Lockerungen erst wenn die Therapie beendet ist!!" ---) Kein Gericht dieser Welt würde dem widersprechen! Es geht hier überhaupt nicht um Therapie, sondern um das Festhalten im Vollzug, weil wegen Arbeitsintensität keine "Belohnung" verdient wurde! DAS ist die Realität in den NRW JVAen
- absprachefähig oder transparent dürfte die JVA wohl gerade nicht sein nach ca. 200 Entscheidungen (frei erfunden)
- Verstoß gegen die Arbeitspflicht: aus der Personalakte, die durch die JVA massiv manipuliert wurde, geht eine Freistellung von der Arbeit hervor
- Strafanzeigen wurden durch die JVA Bochum selbst gestellt in fingierter Form, um den As. zu diffamieren und seine Reputation aufgrund der vollzugsrechtlichen Fachkompetenzen zu schädigen!
- unwahre Behauptungen gegen Bedienstete ist gelogen, denn es ist mittlerweile nachgewiesen, dass die Zeugen (Insassen) unter Druck gesetzt wurden mit: "Sagst du aus, kannst du den offenen Vollzug vergessen!"
- Disziplinarverfahren waren auch künstlich provoziert, denn Genehmigungen lassen sich in der Personalakte finden (jetzt wahrscheinlich nicht mehr...)
- Nicht ausreichendes Personal ist Problem der JVA/des Gesetzgebers (LG Arnsberg v. 24.04.18 - IV-2 StVK 265/17 -)
- Antrag nicht zeitig genug gestellt, ist Schwachsinn, denn der Sachverhalt war klar, so dass sofort Entscheidungen getroffen werden konnten (BVerfG NSTZ-RR 2013, 389)
- unbehandelte narzisstische Persönlichkeitsstörung ist in der Form frei erfunden!
- mehrfache Straffälligkeit und Rückfallgeschwindigkeit?? Was heißt das? Konkretisierungen?
- Flucht ins Ausland war frei erfunden und war widerlegt, da berufliche Fortbildung in Kiew und Cordoba

Ergo, es bleibt NICHTS mehr übrig! Und trotzdem verweigert die JVA Bochum weiter alle Maßnahmen für die Wiedereingliederung.

Das nennt man auch deutsche Elendsjustiz (Dr. Egon Schneider, ehem. Richter am OLG Köln, in "Richter und Anwalt" und "Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 1994, 155).

Schade, dass das Gericht in seiner rechtlichen Begründung immer so kurz hält. Das ist jetzt Beschluss Nr. 33 in nur einem Fall!!

Seit August 2013 werden alle Maßnahmen abgelehnt.

Und leider interessiert das die egoistische und (narzisstische?: 2/3 aller Studenten und "Selfi-Geier" haben erhöhte Werte, soviel dazu) Gesellschaft nicht.